

Ifd. Nr.	Leistungskomplexe ab 01.01.2017	Punktzahl je Einsatz
1.	<p>Kleine Morgen-/Abendtoilette</p> <p>beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Teilwaschen (z.B. Gesicht, Hände, Intimbereich, Haarwäsche/oder Rasur, ggf. Hautpflege) 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur 6. Betten machen/richten <p>Der Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 2 und 10 abgerechnet werden; er kann pro Einsatz grundsätzlich einmal abgerechnet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes umfasst auch die Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen. Hierbei steht hauptsächlich die Bequemlichkeit bzw. Entlastung und Linderung von Beschwerden des Pflegebedürftigen im Vordergrund, z.B. das Unterlegen von Kissen zum Weichliegen oder zum Hochliegen unter die Beine, Arme oder Füße, um Versteifungen vorzubeugen sowie beim Sitzen die Unterstützung durch Kissen oder Nackenrollen. 2. Das An- und Auskleiden umfasst auch die Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehen sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken. 3. Das Teilwaschen umfasst in der Regel das Waschen von Teilbereichen des Körpers wie z. B. Gesicht, Oberkörper oder Genitalbereich/Gesäß sowie gegebenenfalls den Transfer zur Waschgelegenheit. Die Hautpflege bezieht sich im wesentlichen auf das Gesicht, die Hände und den Intimbereich. Die Fingernägel werden beim Teilwaschen gereinigt, ggf. geschnitten oder gefeilt. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind dem Bereich der Pediküre zuzuordnen. Ggf. ist der Kontakt zur Fußpflege herzustellen. 4. Die Mund- und Zahnpflege umfasst die Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene. 5. Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen durchzuführen (z.B. Flechtfrisur). Das Einlegen, Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Verrichtung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des Pflegebedürftigen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen. Die Rasur ist selbstverständlicher Bestandteil der ganzheitlichen Körperpflege und beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur einschließlich der Gesichtspflege. Kämmen und Rasieren sind unabhängig vom Geschlecht des Pflegebedürftigen Bestandteil der Morgen- oder Abendtoilette, da der pflegerische Aufwand für die Rasur bei Männern umfangreicher als bei Frauen ist, dafür bei Frauen aber der pflegerische Aufwand für das Herrichten der Tagesfrisur in der Regel höher anzusetzen ist. Von daher gleicht sich im Durchschnitt der Aufwand für beide Tätigkeiten innerhalb des Leistungskomplexes aus. 6. Das Betten machen/richten umfasst das Aufschütteln des Kopfkissens, Glatziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke. 	360

Ifd. Nr.	Leistungskomplexe ab 01.01.2017	Punktzahl je Einsatz
	<p>Neben der aktivierenden Pflege ist die Einleitung von Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen Bestandteil der grundpflegerischen Tätigkeit.</p> <p>Bei den Prophylaxen werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dekubitusprophylaxe - Pneumonieprophylaxe - Thromboseprophylaxe - Kontrakturprophylaxe - Soorprophylaxe <p>Prophylaxen müssen immer im Zusammenhang mehrdimensionaler Pflegeprobleme gesehen und gemeinsam erbracht werden.</p> <p>Die Vorbereitung des unmittelbaren Pflegebereiches (z.B. Bereitstellung der Pflegeutensilien) sowie ggf. dessen/deren anschließende Säuberung von den Verunreinigungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.</p>	
2.	<p>Große Morgen-/Abendtoilette beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Waschen/Duschen/Baden mit Haut- und/oder Nagelpflege/Haare waschen 4. Rasieren 5. Mundpflege und Zahnpflege 6. Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur 7. Betten machen/richten <p>Der Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 1 und 10 abgerechnet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes umfasst die Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen. Hierbei steht hauptsächlich die Bequemlichkeit bzw. die Entlastung und Linderung von Beschwerden des Pflegebedürftigen im Vordergrund, z.B. das Unterlegen von Kissen zum Weichliegen oder zum Hochliegen unter die Beine, Arme oder Füße, um Versteifungen vorzubeugen sowie beim Sitzen die Unterstützung durch Kissen oder Nackenrollen. 2. Das An-/Auskleiden umfasst auch die Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehen sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken. 3. Das Ganzkörperwaschen bzw. das Duschen oder Baden beziehen sich auf die vollständige Körperpflege, d.h. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich/Gesäß und Füße. Auch das Waschen und Trocknen der Haare sind bei Bedarf durchzuführen und Bestandteil dieser Verrichtung. Der Transfer zur Waschgelegenheit ist Bestandteil des Ganzkörperwaschen/Baden/Duschen und kann nicht gesondert abgerechnet werden. <p>Die Hautpflege bezieht sich im wesentlichen auf den gesamten Körper. Die Fingernägel werden gereinigt, ggf. geschnitten oder gefeilt. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind dem Bereich der Pediküre zuzuordnen. Ggf. ist der Kontakt zur Fußpflege herzustellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Rasur ist selbstverständlicher Bestandteil der ganzheitlichen Körperpflege und beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur einschließlich der Gesichtspflege. 	570

Ifd. Nr.	Leistungskomplexe ab 01.01.2017	Punktzahl je Einsatz
	<p>5. Die Mund- und Zahnpflege umfasst die Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.</p> <p>6. Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur ist entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen durchzuführen (z.B. Flechtfrisur). Das Einlegen, Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Verrichtung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des Pflegebedürftigen. Vom Pflegedienst ist allerdings bei Bedarf im Rahmen dieses Leistungskomplexes der Kontakt zum Friseur herzustellen.</p> <p>7. Das Betten machen/richten umfasst das Aufschütteln des Kopfkissens, Glattziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke.</p> <p>zu 4. und 6.: Kämmen und Rasieren sind unabhängig vom Geschlecht des Pflegebedürftigen Bestandteil der Morgen- oder Abendtoilette, da der pflegerische Aufwand für die Rasur bei Männern umfangreicher als bei Frauen ist, dafür bei Frauen aber der pflegerische Aufwand für das Herrichten der Tagesfrisur in der Regel höher anzusetzen ist. Von daher gleicht sich im Durchschnitt der Aufwand für beide Tätigkeiten innerhalb des Leistungskomplexes aus.</p> <p>Neben der aktivierenden Pflege ist die Einleitung von Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen Bestandteil der Grundpflegerischen Tätigkeit.</p> <p>Bei den Prophylaxen werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dekubitusprophylaxe - Pneumonieprophylaxe - Thromboseprophylaxe - Kontrakturprophylaxe - Soorprophylaxe <p>Prophylaxen müssen immer im Zusammenhang mehrdimensionaler Pflegeprobleme gesehen und gemeinsam erbracht werden.</p> <p>Die Vorbereitung des unmittelbaren Pflegebereiches (z.B. Bereitstellung der Pflegeutensilien) sowie ggf. dessen/deren anschließende Säuberung von den Verunreinigungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.</p>	
<p>3. Lagern</p>	<p>beinhaltet insbesondere:</p> <p>1. Lagern umfasst alle Maßnahmen, die den Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen vorbeugen und die Therapie unterstützen.</p> <p>2. Betten machen/richten</p> <p>Ziel dieses Leistungskomplexes ist es, durch eine spezielle Lagerung Sekundärerkrankungen bei Bettlägerigkeit zu verhindern.</p> <p>Bei der speziellen Lagerung werden die Flachlagerung, die Oberkörperhochlagerung, die Beintieflagerung, die Beinhochlagerung, die Bauchlagerung, die Seitenlage und die Schocklagerung unterschieden. Regelmäßig als spezielle Pflege kommen die Oberkörperhochlagerung und die Beinhochlagerung, die Bauchlagerung und vor allem die Seitenlagerung sowie die therapeutische Lagerung nach Bobath bei Schlaganfallpatienten in Betracht. Bei der Seitenlagerung wird die 30 oder 90 Grad Seitenlage unterschieden.</p>	<p>100</p>

Ifd. Nr.	Leistungskomplexe ab 01.01.2017	Punktzahl je Einsatz
	<p>Soweit notwendig umfasst dieser Leistungskomplex auch das Betten machen / richten. Hierzu gehört das Aufschütteln des Kopfkissens, Glatziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke.</p> <p>Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen oder Sitzen bei nicht schwerst bettlägerigen Pflegebedürftigen sind im Sinne der aktivierenden Pflege im Rahmen der einzelnen Verrichtungen zu erbringen und damit nicht gesondert vergütungsfähig.</p>	
4.	<p>Lagern (Nr. 3) als alleinige Leistung Alleinige Leistung bedeutet in diesem Zusammenhang auch nicht in Verbindung mit einem Einsatz im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB VI!</p>	200
5.	<p>Mobilisation</p> <p>Mobilisation umfasst alle gezielten bewegungsfördernden Maßnahmen, die zusätzlich zu den grundpflegerischen oder pflegeaktivierenden Maßnahmen erbracht werden. Hierzu zählen z.B. gesonderte Sitz-, Steh- und Gehübungen (ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln), bei Bettlägerigen passives, assistiertes oder aktives, funktionsgerechtes Bewegen. Art und Umfang der Mobilisation sind abhängig vom Ausmaß der Behinderung oder Beeinträchtigung des Pflegebedürftigen sie muss jedoch einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand erfordern</p> <p>Der alleinige Transfer zur Toilette und/oder Waschgelegenheit ohne die o.g. Maßnahmen ist nicht als "Mobilisation" gesondert abrechenbar.</p>	150
6.	<p>Mobilisation (Nr. 5) als alleinige Leistung Alleinige Leistung bedeutet in diesem Zusammenhang auch nicht in Verbindung mit einem Einsatz im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB VI!</p>	200
7.	<p>Hilfe bei der Nahrungsaufnahme beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung 2. Hilfen beim Essen und Trinken 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme <p>1. Das mundgerechte Zubereiten der Nahrung umfasst die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung i.S. aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen. Die alleinige mundgerechte Zubereitung der Nahrung berechtigt nicht zur Abrechnung dieses Leistungskomplexes.</p> <p>2. Die Hilfen beim Essen und Trinken umfassen den Transfer zum Tisch und zurück bzw. Aufrichten im Bett, Darreichung der Nahrung sowie ausreichende Flüssigkeitszufuhr, ggf. Kenntnisvermittlung über richtige Ernährung.</p> <p>3. Die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme umfasst das Händewaschen, die Mundhygiene, ggf. das Säubern/Wechseln der Kleidung.</p> <p>Dieser Leistungskomplex kann nur dann abgerechnet werden, wenn der Pflegebedürftige seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe zu sich nehmen kann.</p> <p>Dieser Leistungskomplex ist nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung der Hauptmahlzeit bzw. einer sonstigen Mahlzeit, z.B. Aufwärmen von Essen auf Rädern, (jeweils Leistungskomplex 13) ausschließlich das mund-gerechte Zubereiten der Nahrung (z.B. Fleisch klein schneiden) erforderlich wird und der Pflegebedürftige ansonsten keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt.</p>	250

Ifd. Nr.	Leistungskomplexe ab 01.01.2017	Punktzahl je Einsatz
8.	<p>Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG) beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbereitung der Sondennahrung 2. Verabreichung der Sondenkost 	100
9.	<p>Darm- und Blasenentleerung beinhaltet insbesondere:</p> <p>Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung einschließlich Entsorgung von Ausscheidungen, gegebenenfalls den Transfer zur Toilette</p> <p>Der Leistungskomplex 9 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 10 abgerechnet werden.</p>	100
	<p>Der Leistungskomplex 9 ist einmal pro Einsatz abrechenbar. Innerhalb des Einsatzes ist der Komplex den Erfordernissen entsprechend häufig zu erbringen.</p> <p>Dieser Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidung, wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel). Er beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterstützung bei Inkontinenz (z.B. Leeren und Entsorgen des Sekretbeutels bei Urinal und Dauerkatheter, Windeln, Stomapflege), - die Unterstützung beim Erbrechen. <p>Die Beratung bei Ausscheidungsproblemen und Kontinenztraining sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorbereitung des unmittelbaren Pflegebereiches (z.B. Bereitstellung der Pflegeutensilien) sowie ggf. dessen/deren anschließende Säuberung von den Verunreinigungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.</p>	
10.	<p>Darm- und Blasenentleerung beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An-/Auskleiden 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung, z.B. Inkontinenzversorgung, zur Toilette bringen, Entsorgung von Ausscheidungen 3. Intimhygiene 4. Betten machen/richten <p>Dieser Leistungskomplex kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 1 und 2 sowie 9 abgerechnet werden.</p> <p>Der Leistungskomplex ist einmal pro Einsatz abrechenbar. Innerhalb des Einsatzes ist der Komplex den Erfordernissen entsprechend häufig zu erbringen.</p> <p>Benötigt der Pflegebedürftige Hilfen bei Ausscheidungen, die nicht im Zusammenhang mit der Körperpflege (Leistungskomplex 1 und 2) erbracht werden, wählt er diesen Leistungskomplex.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das An- und Auskleiden umfasst auch die Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehen sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken. 	200

Ifd. Nr.	Leistungskomplexe ab 01.01.2017	Punktzahl je Einsatz
	<p>2. Dieser Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidungen, wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes, Sputum (Schleim, Speichel) sowie Kontinenztraining oder Obstipationsprophylaxe, z.B. beim Erbrechen. Er beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, - die Unterstützung bei Inkontinenz (z.B. Leeren und Entsorgen des Sekretbeutels bei Urinal und Dauerkatheter, Windeln, Stomapflege), sowie - die Unterstützung beim Erbrechen. <p>Das Betten machen/richten umfasst das Aufschütteln des Kopfkissens, Glatziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke.</p> <p>Die Beratung bei Ausscheidungsproblemen und Kontinenztraining sind zu berücksichtigen. Eine Teilwaschung im Intimbereich einschließlich der dafür notwendigen Prophylaxen und die Hautpflege sind Bestandteil dieses Leistungskomplexes.</p> <p>Die Vorbereitung des unmittelbaren Pflegebereiches (z.B. Bereitstellung der Pflegeutensilien) sowie ggf. dessen/deren anschließende Säuberung von den Verunreinigungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes.</p>	
11.	<p>Hilfestellung zum Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung 2. Treppensteigen <p>Er ist z.B. abrechenbar mit dem Besuch einer Tagespflegeeinrichtung.</p> <p>Das An-/Auskleiden umfasst auch die Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken sowie An- und Ausziehtraining.</p>	70
12.	<p>Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung beinhaltet insbesondere:</p> <p>Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen)</p> <p>Die ständige Anwesenheit der Begleitperson ist zu gewährleisten. Dies gilt auch für evtl. Wartezeiten in Arztpraxen oder Behörden. Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden.</p>	600

Ifd. Nr.	Leistungskomplexe ab 01.01.2017	Punktzahl je Einsatz
13.	<p>Hauswirtschaftliche Verrichtungen</p> <p>als Basiswert gelten 30 Minuten - entspricht 300 Punkte - danach minutengenaue Abrechnung</p> <p>Beheizen der Wohnung beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschaffen des verwendungsfähigen Heizmaterials 2. Heizen 3. Entsorgung der Heizrückstände <p>Reinigung der Wohnung beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches (Bad, Toilette, Küche, Schlafraum) 2. Trennung und Entsorgung des Abfalls 3. Staubsaugen, Naßreinigung und Staubwischen <p>Er kann nicht abgerechnet werden, wenn Reinigung im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung des Pflegebereichs im Rahmen der Grundpflege bzw. des Arbeitsbereiches im Rahmen der sonstigen hauswirtschaftlichen Versorgung anfällt.</p> <p>Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wechseln der Wäsche 2. Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern) 3. Einräumen der Wäsche <p>Einkauf beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes 2. das Einkaufen von <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmitteln - sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung z.B. Gesichtscreme u. Putzmittel 3. Besorgungen z.B. bei Post, Arzt, Apotheke 4. Unterbringung der gekauften Gegenstände in der Wohnung/Vorratsschrank <p>Zubereitung einer Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kochen einer Mahlzeit (umfasst auch das mundgerechte Zubereiten der Nahrung) 	<p>600 pro Stunde</p> <p>10 pro Minute</p>

Fahrtkosten werden nicht gesondert berechnet, da sie über den Punktwert abgegolten sind.

Ifd. Nr.	Leistungskomplexe ab 01.01.2017	Punktzahl je Einsatz
	<p>Beim Erstbesuch ist der regelmäßige individuelle Versorgungsbedarf des Pflegebedürftigen mit dem Pflegedienst schriftlich abzustimmen und zu vereinbaren. Der Pflegedienst ist verpflichtet, eine Kostenübersicht über den festgelegten monatlichen Versorgungsumfang zu erstellen.</p> <p>Sofern sich im Verlauf des Pflegeprozesses Änderungen des regelmäßigen individuellen Versorgungsbedarfs des Pflegebedürftigen ergeben, ist erneut eine Kostenübersicht zu erstellen.</p> <p>Ergibt sich eine gravierende Änderung des Hilfe- bzw. Pflegebedarfs, z.B. nach einem stationären Aufenthalt, kann ein erneuter Besuch abgerechnet werden.</p>	
16a)	<p>Leistungen der häuslichen Betreuung</p> <p>als Basiswert gelten 30 Minuten - entspricht 360 Punkte - danach minutengenaue Abrechnung</p> <p>Die Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Versicherten oder seiner Familie im Alltag und schließen insbesondere folgendes mit ein:</p> <p>a) Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im und außerhalb des häuslichen Umfeldes, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, z.B.: Spaziergänge, Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten,</p> <p>b) Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, z.B.: Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen, Hilfen zur Einübung bzw. Einhaltung eines Tag- und Nachtrhythmus, Unterstützung bei Hobby und Spiel,</p> <p>c) Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht und persönliche Anwesenheit erforderlich ist, z.B.: Anwesenheit der Betreuungsperson, Beobachtung des Versicherten zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung, Bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben.</p> <p>Der Beginn der Leistung stellt das Betreten der Wohnung dar, die Beendigung der Leistung das Verlassen der Wohnung.</p>	<p>720 pro Stunde</p> <p>12 pro Minute</p>
16b)	<p>Häusliche Betreuung durch Fachkräfte</p> <p>Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 wird im Rahmen der Häuslichen Pflege gemäß § 36 SGB XI ein LK 16b "Häusliche Betreuung durch Fachkräfte" mit folgendem Inhalt vereinbart:</p> <p>"Leistungserbringung durch Pflegefachkräfte im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB XI mit Berufserfahrung in der Psychiatrie bzw. Gerontopsychiatrie oder Sozialpsychiatrie. Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre in Vollzeitbeschäftigung nach erteilter Erlaubnis in einem der im Gesetz genannten Berufe innerhalb der letzten acht Jahre in einem Krankenhaus (psychiatrischen Krankenhaus, psychiatrischen Fachabteilung eines Allgemeinkrankenhauses) oder einer sozialpsychiatrischen Einrichtung oder einer psychiatrischen oder gerontopsychiatrischen (Pflege-)Einrichtung umfassen. Erfolgte die berufspraktische Tätigkeit als Teilzeitbeschäftigung, verlängern sich die o.a. Fristen entsprechend.</p>	<p>1.020 pro Stunde</p> <p>17 pro Minute</p>

Vergütung der Leistungen der häuslichen Pflege nach § 36 u. § 37, 3 XI im Saarland

Ifd. Nr.	Leistungskomplexe ab 01.01.2017	Punktzahl je Einsatz
	<p>Die Leistungserbringung kann auch durch Heilerziehungspfleger, Erzieher und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit entsprechender Berufserfahrung erfolgen.</p> <p>Auf die Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre kann verzichtet werden, wenn der Nachweis einer Qualifikation als Fachkraft für Gerontopsychiatrie mit mindestens 360 Stunden Fortbildung sowie einem Praktikum von drei Monaten in einer der o.g. Einrichtungsformen erbracht werden kann."</p>	